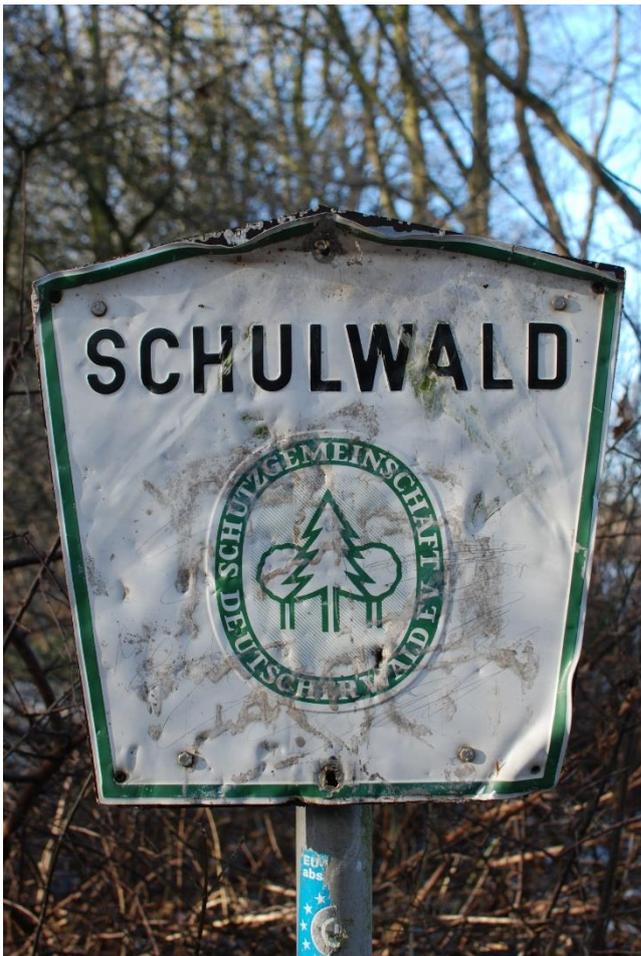


# Infomappe

Naturkindergarten Zwergenwald e.V.



Christoph Naujok

Infomappe

## Inhaltsverzeichnis

Aufnahmeantrag .....	2
Mitgliedsantrag .....	3
SEPA-Lastschriftmandat .....	4
Verschwiegenheitsbelehrung.....	6
Datenschutz und EDV- Erfassung .....	7
Kindergartenordnung (Anhang zur Satzung).....	8
Gebührenordnung.....	10
Eingewöhnung.....	11
Entwicklungsgespräche .....	12
Generelle Erlaubnisse.....	13
Kranke Kinder .....	14
Gabe von Medikamenten.....	15
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	16
GEMEINSAM VOR INFESTIONEN SCHÜTZEN.....	17
Verfahren zur Begrüßung und Verabschiedung.....	19
Was wir von Ihrem Kind wissen müssen .....	20
Ärztliche Bescheinigung .....	21
Einverständniserklärungen.....	22
Adressenweitergabe.....	23

## Aufnahmeantrag

### Antrag auf Aufnahme eines Kindes in den Naturkindergarten Zwergenwald e.V.

Es wird beantragt, das nachfolgende Kind ab \_\_\_\_\_  
(Monat/Jahr)

an 5 Tagen in der Woche in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr aufzunehmen.

#### Personalien des aufzunehmenden Kindes:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-datum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ. Ort)

Personalien der Erziehungsberechtigten: (Name, Vorname, Anschrift falls abweichend von der des Kindes)

Vater: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

Mutter: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

- 
- Die zum Betrieb des Kindergartens erlassenen Vorschriften, insbesondere die Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens und die Gebührensatzung wurden mir/uns ausgehändigt und werden verbindlich beachtet.
  - Die Elterninformationen für Beitragsermäßigungen in Kindertageseinrichtungen habe(n) ich/wir erhalten.
  - Das Elterninformationsblatt des Kindergartens habe(n) ich/wir erhalten.
  - Das Merkblatt mit der Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) habe(n) ich/wir erhalten.
  - Ein ärztliches Attest, mit dem bescheinigt wird, dass das Kind nicht an ansteckenden Krankheiten leidet ist beigefügt wird vor Aufnahme nachgereicht

(Eine Aufnahme in den Kindergarten kann erst erfolgen, wenn das Attest vorliegt!)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en)

## Mitgliedsantrag

Hiermit bitte(n) ich/wir um die Aufnahme in der Verein Naturkindergarten Zwergenwald e.V.

als Fördermitglied ( ab 24,- € )       aktives Mitglied ( 24,- € )

Name: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Die Satzung des Vereins Naturkindergarten Zwergenwald e.V. habe(n) wir/ich zur Kenntnis genommen.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Naturkindergarten Zwergenwald e.V.  
Am Redder 8b  
24589 Nortorf

Gläubiger-Identifikationsnummer: [folgt]

Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

### SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den Naturkindergarten Zwergenwald e.V., die nachstehend aufgeführten Zahlungen zu den jeweils genannten Fälligkeitsterminen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Naturkindergarten Zwergenwald e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

- O Der Mitgliedsbeitrag ist zum Eintrittstermin und jeweils am 30. Januar fällig.

Die jeweils gültigen Gebühren etc. entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Gebührenordnung. Diese wird durch Beschluss auf der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung regelmäßig angepasst.

## Einverständniserklärung zum Abgleich der Daten

**mit dem Amt Nortorfer-Land und anderen Kindertagesstätten der Stadt Nortorf**

Hiermit erklären wir \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

dass wir mit dem Austausch unserer Daten mit den oben genannten Stellen einverstanden sind.

Nortorf, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## Verschwiegenheitsbelehrung

In der Zeit der Eingewöhnung sind Sie täglich lange Zeiten in der Kita, um Ihrem Kind einen guten Einstieg zu ermöglichen.

Auch später werden Sie sich in der Bring- und Abholsituation länger in der Einrichtung aufhalten. Sie werden Ihre Beobachtungen machen; z.B. wenn andere Kinder gebracht oder abgeholt werden. Sie werden täglich Gegebenheiten im zwischenmenschlichen Bereich sehen und mitbekommen.

Wir versuchen stets, interne Informationen nur im Mitarbeiterkreis zu lassen.

Trotzdem ist es nicht immer ganz auszuschließen, dass Sie am Rande Informationen, Geschehnisse und Gespräche mitbekommen, die gar nicht für Sie bestimmt waren, z.B. Telefonate, Tür- und Angelgespräche mit unserem Personal, etc.

Wir informieren Sie im Rahmen der Entwicklungsgespräche über den individuellen Stand Ihres Kindes. Dabei können Spielsituationen oder Fotodokumentationen mit anderen Kindern im Gesprächsmittelpunkt stehen.

Dies sind personenbezogene Beobachtungen, die Sie nicht nach außen tragen dürfen. Wir weisen Sie deshalb auf Ihre Schweigepflicht in Bezug auf interne Informationen und Beobachtungen hin!

Ausgenommen hiervon sind jedoch Beobachtungen zum Kinderschutz S8a und 51666 BGB, Kindeswohlgefährdung.

Sollten Sie also hierzu etwas beobachtet haben, bitten wir Sie ausdrücklich, uns dieses in einem vertraulichen Gespräch mitzuteilen.

Wenn Sie Fragen zur Schweigepflicht haben, sprechen Sie uns gern an.

**Diese Verschwiegenheitsbelehrung ist Bestandteil des Betreuungsverhältnisses**

## Datenschutz und EDV- Erfassung

Wir benötigen viele persönliche Informationen von Ihnen und Ihrem Kind für unsere Verwaltung, für unsere pädagogischen Aufgaben und für die Dokumentationen der Entwicklung Ihres Kindes in unserem Kindergarten.

Dies sind personenbezogene Daten, die von uns in Akten oder auch elektronisch gespeichert werden.

Wir achten streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet oder nach festgelegten Fristen unter Verschluss aufbewahrt. Nur wenn rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, z.B. für laufende gerichtliche Verfahren etc. aufbewahrt.

Wir verwenden personenbezogene Daten ausschließlich für die Zusammenhänge, für die sie erhoben wurden, andere Nutzungen werden nur mit Ihrer Einwilligung geschehen. Das bedeutet, dass wir z.B. Fotos, die wir mit Ihrem Einverständnis zur Dokumentation der Entwicklung Ihres Kindes gemacht haben, nicht ohne Ihre Genehmigung für einen anderen Zweck, z.B. für den Internet-Auftritt der Kita, nutzen.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeicherten Daten und wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne:

- Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes.
- Wenn Informationen an andere Stellen, z.B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen.
- Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.
- Wir bitten Sie bereits zur Aufnahme um eine Reihe von Einwilligungserklärungen zur Erhebung und Nutzung von Daten wie z.B. Fotos und werden ggf. immer wieder einmal mit einer solchen Bitte an Sie herantreten, wenn dies erforderlich ist.
- Einmal gegebene Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit schriftlich für die Zukunft gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung widerrufen, insoweit der Widerruf nicht der Geschäftsgrundlage des Benutzungsverhältnisses und seinen Teilen zuwiderläuft.

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, sprechen Sie uns gerne im Büro an.

### **Datenschutzklausel**

Die Kindertageseinrichtung darf die zur Durchführung dieser Gebührenordnung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

**Diese Datenschutzregelung ist Bestandteil des Betreuungsverhältnisses**

## Kindergartenordnung (Anhang zur Satzung)

### Allgemeine Zielsetzung

Die Kinder sollen durch den Besuch des Kindergartens geistig und seelisch gefördert werden. Der Tagesablauf soll in wohl durchdachter Folge Gelegenheit zum Spiel und Beschäftigung zur Bewegung und Ruhe geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an das Leben in der Gemeinschaft außerhalb der Familie gewöhnt werden. Nur durch regelmäßigen Besuch ist eine solche Förderung möglich.

1. Die Anmeldung eines Kindes erfolgt im Kindergarten. Aufgenommen werden nur Kinder von Mitgliedern des Vereins Naturkindergarten Zwergenwald e.V.. Als Einzugsbereich gilt die Stadt Nortorf sowie die Gemeinde, welche einen vertragliche Regelung haben. Angemeldet werden können alle Kinder von Geburt an bis zum Schuleintritt. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein freier Platz in der entsprechenden Gruppe.
2. Über die Aufnahme entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter und der Vorstand.
3. Die Abmeldung ist bei der Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich nur zum 31.07. möglich. Kinder, die eingeschult werden, sind automatisch zum 31.07. abgemeldet. In jedem anderen Fall ist eine schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat grundsätzlich erforderlich. In begründeten Härtefällen entscheidet der Vorstand
4. Der Kindergarten ist geöffnet:  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr  
Bringzeiten von 8:00 bis 8:30 Uhr  
Abholzeiten von 12:30 bis spätestens 13:00 Uhr
5. Der Kindergarten ist in den gesetzlichen Sommerschulferien für 3 Wochen zusammenhängend und zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel geschlossen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
6. Im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben eines Kindes aus anderen Gründen müssen die Erzieherinnen umgehend benachrichtigt werden. Bei häufigem, nicht begründetem Fehlen kann der Platz an ein anderes Kind vergeben werden.
7. Vor Aufnahme des Kindes ist ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 14 Tage sein darf. Bei ersten Krankheitsanzeichen, wie Fieber, Halsschmerzen und dergleichen dürfen die Kinder nicht mehr in den Kindergarten gebracht werden, um Ansteckungen zu vermeiden. (siehe Infektionsschutzgesetz)
8. Besondere Vorkommnisse im Kindergarten unterliegen der Diskretion der Erzieher(-innen) und des Vorstandes.

9. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen für die Gruppenunfallversicherung sowie die Zusatzbedingungen für die Kinderunfallversicherung nur auf Unfälle, von denen die Kinder und die Aufsichtspersonen während des Aufenthaltes im Kindergarten betroffen werden. Unfälle auf den direkten Wegen nach und von örtlich durchgeführten Veranstaltungen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrage des Kindergartens unternommen werden, sind eingeschlossen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die normale Dauer des Wege verlängert oder der Weg selbst durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf) unterbrochen wird.
10. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
11. Für abhanden gekommene Gegenstände und mitgebrachtes Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

Beschlossen auf der Vorstandsversammlung vom 29.03.2017

## Gebührenordnung Naturkindergarten Zwergenwald e.V.

### 1. **Betreuungsgebühr im Naturkindergarten Zwergenwald e.V. Nortorf**

8:00 Uhr - 13:00 Uhr                      165,00 € pro Monat

Jeweils zahlbar am Monatsbeginn im Voraus.

Geschwisterkinder, die zeitgleich im Naturkindergarten betreut werden, entrichten für das zweite Kind und alle weiteren zeitgleich betreuten Kinder einen um 30% ermäßigten Monatsbeitrag

Es wird eine Buchungs- und Bearbeitungsgebühr von 10€ bei fehlgeschlagenen Bankeinzügen erhoben und eine Bearbeitungsgebühr von 5€ für verspätete Zahlungseingänge.

### 2. **Mitgliedsbeitrag im Trägerverein**

Der Mitgliedsbeitrag für die aktive Mitgliedschaft im Trägerverein beträgt 24,00€ pro Jahr. Der Jahresbeitrag ist je Kalenderjahr bis zum 01.02. des Jahres zu überweisen. Für das Jahr 2017 ist ein anteiliger Beitrag von 10,00 € zu entrichten. Dieser ist bis vier Wochen nach Aufnahme zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag für die Fördermitgliedschaft im Trägerverein beträgt mindestens 24,00 € pro Jahr. Der Jahresbeitrag ist je bis zum 01.02. des Jahres zu überweisen. Ab 100,00 € Jahresbeitrag werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

### 3. **Sponsoring**

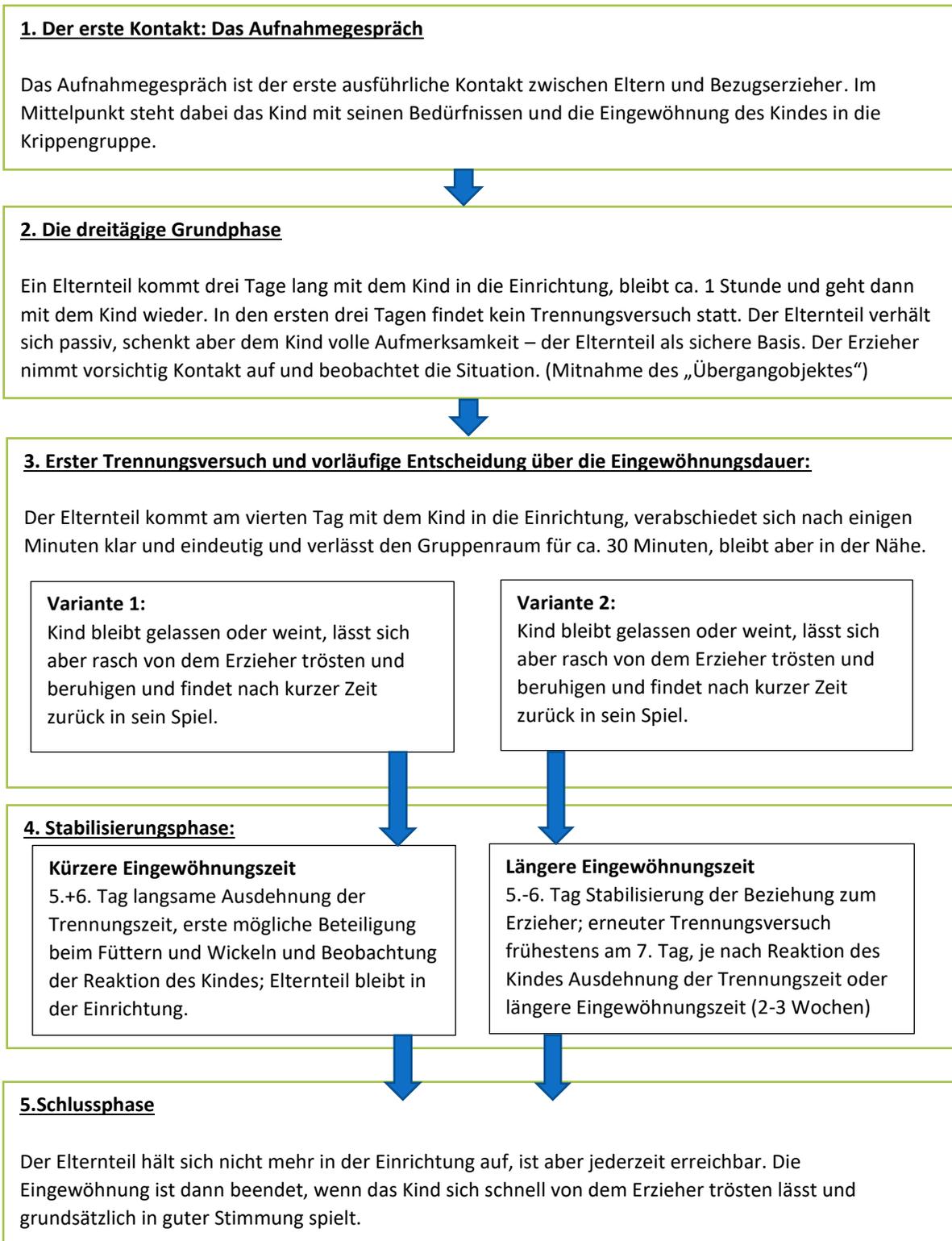
Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und kann für Sach- und Geldspenden entsprechende Zuwendungsbestätigungen, die steuerlich geltend gemacht werden können, erstellen.

# Eingewöhnung

Individuelle Eingewöhnung nach Stand des Kindes in Absprache mit den Eltern.

Anlehnend an das Berliner Modell. Verbindlich wird vor Beginn der Eingewöhnungszeit ein Vorgespräch geführt.

## Die 5 Schritte bei der Eingewöhnung nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell:



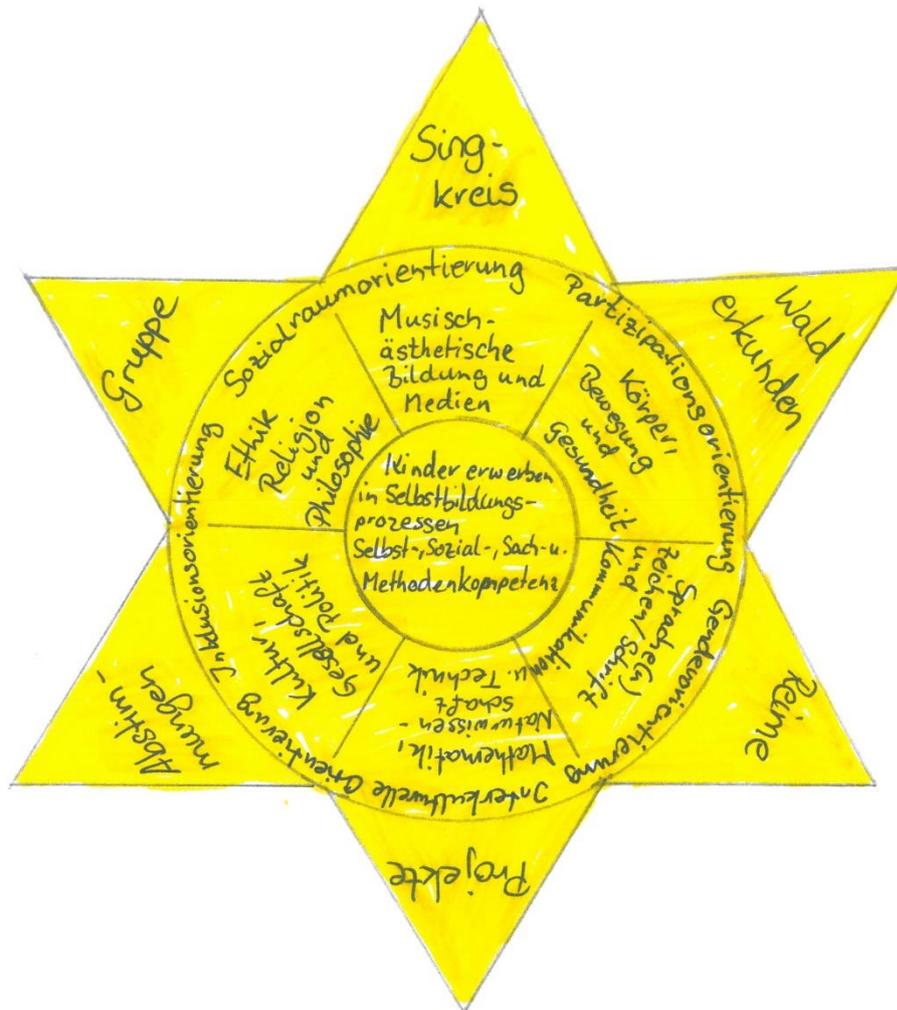
## Entwicklungsgespräche

Einmal im Jahr findet ein ausführliches Entwicklungsgespräch statt.

Entwicklungsgespräche können zusätzlich auf Wunsch des Kindergartens oder auf Ihren Wunsch stattfinden, ansonsten als Tür- und Angelgespräche.

Sie sind verpflichtet, an den vom Kindergarten gewünschten Gesprächen teilzunehmen.

Diese Regelungen für Entwicklungsgespräche sind Bestandteil des Betreuungsverhältnisses



## Generelle Erlaubnisse

Um die Pflege und Betreuung Ihres Kindes zu ermöglichen, benötigen wir die folgenden generellen Erlaubnisse:

### **Zecken**

Bei unseren Streifzügen durch die Natur kann es besonders im Frühling und Sommer geschehen, dass einem Kind ein Zeckenbiss widerfährt

Da Zecken so schnell wie möglich entfernt werden sollen, rufen wir Sie umgehend an, entfernen aber die Zecke nur nach Absprache.

### **Läuse**

Sie erlauben uns, Ihr Kind nach Läusebefall zu untersuchen. Wenn wir bei Ihrem Kind Läuse feststellen, sind wir verpflichtet, Ihr Kind von Ihnen abholen zu lassen.

### **Fieber**

Sie erlauben uns, bei Ihrem Kind mit einem THERMO SCAN Fieber zu messen. Wenn wir bei Ihrem Kind Fieber oder andere Krankheitssymptome feststellen, sind wir verpflichtet, Ihr Kind von Ihnen abholen zu lassen.

### **Wickeln und/oder Wäsche wechseln**

Sie erlauben uns, die Windeln oder/und die Wäsche zu wechseln.

### **Abduschen**

Sie erlauben uns, Ihr Kind abzduschen.

### **Splitter**

Sie erlauben uns, bei Ihrem Kind Splitter zu entfernen.

### **Verletzungsfall**

Sie erlauben uns, im Verletzungsfall Erste Hilfe anzuwenden.

### **Eincremen mit mitgebrachter Sonnencreme**

Sie erlauben uns, Ihr Kind bei Bedarf aus unserer Sicht einzucremen.

**Diese Vorgehensweisen sind Bestandteil des Betreuungsverhältnisses**

## Kranke Kinder

Leider kommt es häufiger vor, dass Kinder krank oder noch nicht vollkommen genesen in den Kindergarten gebracht werden. Wir, die Mitarbeiterinnen dieser Einrichtung, wissen aus eigener Erfahrung, dass es schwierig sein kann, Beruf und Familie „unter einen Hut“ zu bringen. Gerade in der ersten Zeit, in der Ihr Kind den Kindergarten besucht, kann es häufiger erkranken. Wenn Ihr Kind dann den Kindergarten besucht, ist es kaum möglich, seinen Bedürfnissen gerecht zu werden und für Ihr Kind eine unschöne Situation, da es nach seiner Mutter verlangt.

**Deswegen ist Ihr Kind zu Hause zu behalten, wenn dieses eines oder mehrere der nachstehend aufgeführten Symptome hat:**

- **Fieber**
- **Durchfall**
- **Erbrechen**
- **Starken Husten**
- **Starken Schnupfen (meistens grün gefärbt)**
- **Ansteckenden Ausschlag, Pilzbefall**
- **eine der im Infektionsschutzgesetz aufgelisteten Krankheiten**

Im Zweifel, ob eine ansteckende Krankheit vorliegt oder nicht, können Sie ein ärztliches Attest vorlegen, dass das Kind nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz frei ist von ansteckender Krankheit.

Ein Kind muss einen Tag fieberfrei sein, bevor es wieder in den Kindergarten kommen kann.

Nach ansteckenden Krankheiten ist ein **ärztliches Attest** Pflicht (siehe auch Anlage 19).

**Wir bitten um Verständnis, wenn wir...**

- **Sie beim Abholen Ihres Kindes auf sein mögliches Unwohlsein aufmerksam machen.**
- **Sie in der Bringsituation doch lieber auffordern, Ihr Kind noch zu Hause zu behalten**
- **Sie im Laufe des Tages anrufen und bitten, Ihr Kind abzuholen, da es Krankheitssymptome aufweist, sich schlapp fühlt o. ä.**

Die Mitarbeiterinnen unserer Einrichtung sind auf Grund von hygienerechtlichen Bestimmungen verpflichtet, wenn ihnen Ihr Kind krank erscheint. Sie anzurufen, um Ihr Kind abholen zu lassen.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihr Kind nicht krank ist, sind Sie gehalten, dies durch ein ärztliches Attest bestätigen zu lassen.

Nach einigen in der Anmeldemappe, Anlage 12 (Infektionsschutzgesetz) aufgeführten Krankheiten ist es erforderlich, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Diese Verpflichtung dient sowohl dem Schutz Ihres Kindes, als auch dem der Kinder und Mitarbeiter/innen unserer Einrichtung.

**Diese Regelungen sind Bestandteil des Betreuungsverhältnisses**

## Gabe von Medikamenten

Für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gibt es keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen.

Es liegt daher im Ermessen des Trägers der Einrichtung, ob er dem Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung durch pädagogische Fachkräfte zustimmt.

Wir sind/ nach Absprache mit unserem Träger und aus Erfahrung zu der Entscheidung gekommen, in unserer Einrichtung keine Medikamente zu verabreichen.

Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten in Kindertageseinrichtungen keine Erste Hilfe und wird auch nicht vom Unfallversicherungsträger geregelt.

### **Als AUSNAHME sehen wir:**

wenn Ihr Kind an Diabetes, Asthma, Krampfanfälligkeit oder ähnlichen Krankheiten leidet.

In diesem Fall muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen; darin sollten alle nötigen Angaben, insbesondere die Anschrift und Telefonnummer der Eltern und des betreuenden Arztes, wichtiger Nebenwirkungen, Verfahrensweisen im Notfall, Gebrauchshinweise u. ä., ausgestellt durch den zuständigen Arzt, verzeichnet sein.

Dazu wird unser Personal einer umfassenden und fachlich exakten Unterweisung bzw. Schulung zur Medikamentengabe für die pädagogischen Fachkräfte absolvieren, die ggf. wiederholt und aktualisiert werden sollte.

**Diese Regelungen sind Bestandteil des Betreuungsverhältnisses**

## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Liebe Eltern, auf diesem Wege möchten wir Sie über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung S 8a SGB VIII informieren:

### **SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt die Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen, dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Vereinbarung mit unserem Träger ist sicherzustellen, dass die Fachkräfte den Schutzauftrag nach S 8a.SGB VIII- in entsprechender Weise wahrzunehmen haben. Der Gesetzgeber hat bei der rechtlichen Ausgestaltung des allgemeinen Schutzauftrages die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten und deshalb einen Weg zu finden, den öffentlichen Kinderschutz zu verbessern, ohne dabei den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken.

Unter Kindeswohlgefährdung ist nicht nur sexuelle Gewalt; seelische und körperliche Misshandlung, sondern auch körperliche und seelische Vernachlässigung zu verstehen.

Die pädagogischen Fachkräfte in unserer Kindertagesstätte stellen sich dieser Verantwortung.

**Diese Schutzauftrag- Regelungen sind Bestandteil des Betreuungsverhältnisses**

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

#### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfeninfo.de](http://www.impfeninfo.de).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterieller Ruhr (Shigellose) Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie               <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> </ul> </li> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li> <li>• Keuchhusten (Pertussis)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li> <li>• Krätze (Skabies)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• Windpocken (Varizellen)</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Cholera-Bakterien</li> <li>• Diphtherie-Bakterien</li> <li>• EHEC-Bakterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li> <li>• Shigellenruhr-Bakterien</li> </ul>
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterielle</li> <li>• Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
---	---

---

## Verfahren zur Begrüßung und Verabschiedung

### Aufsichtspflicht und Haftung

Aus den Grundsätzen der Aufsichtspflicht und Haftung werden die folgenden Regeln festgesetzt:

1. Bei Übergabe des Kindes darf sich die Begleitperson erst entfernen, nachdem sie sich mit der zuständigen oder einer anderen Mitarbeiterin verbal oder mit Handdruck begrüßt hat.
2. Beim Abholen des Kindes darf sich die Begleitperson erst dann mit dem Kind entfernen, nachdem sie sich mit der zuständigen oder einer anderen Mitarbeiterin verbal oder mit Handdruck verständigt hat.
3. Wer das Kind bringt und wer das Kind abholt, muss schriftlich der zuständigen Mitarbeiterin vorliegen.

Ich verpflichte mich, mein Kind / Wir verpflichten uns, unser Kind

Name: \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

täglich **pünktlich** vom Kindergarten abzuholen, oder für eine pünktliche Abholung Sorge zu tragen.

Mit einer Abholung durch die nachstehend aufgeführten Personen bin ich / sind wir einverstanden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift(en) der sorgeberechtigten Eltern: \_\_\_\_\_

### Liste der Abholberechtigten

Telefonnummern für eine Abholung im Notfall (z.B. wenn Eltern nicht zu erreichen sind), bitte rot eintragen:

Name	Vorname	Anschrift	(Notfall)-Telefon
Nicht übergeben werden darf an:			

Sollte es einmal vorkommen, dass weder wir Eltern noch die oben aufgeführten Personen unser Kind abholen können, sondern die Abholung durch andere, nicht aufgeführte Personen erfolgt werden wir die Einrichtung telefonisch benachrichtigen oder eine schriftliche Einwilligung in der KiTa abgeben. In diesem Fall bedarf es des Mitbringens eines Personalausweises zwecks Abgleich der Daten.

## Was wir von Ihrem Kind wissen müssen

	Ja	Nein	Was,w ann
Ist ihr Kind geimpft gegen:			
Leider Ihr Kind an Allergien oder anderen Unverträglichkeiten?			
Leider Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung?			
Hat Ihr Kind irgendwelche Behinderungen?			
Muss Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen?			
Muss Ihr Kind eine Diät einhalten?			
Ist Ihr Kind anfällig für bestimmte Erkrankungen?			
Sonstige gesundheitliche Merkmale:			
Welche Sprache wird in der Familie gesprochen?			
Sind von uns bestimmte Gepflogenheiten Ihrer Religion zu beachten?			
<b>Was müssen wir aus Ihrer Sicht noch wissen bzw. beachten?</b>			

---

Datum; Unterschrift der sorgeberechtigten Eltern

## Ärztliche Bescheinigung

Am ersten Kindergarten- Tag müssen Sie die angehängte ärztliche Bescheinigung im Kindergarten abgeben.

### **Nicht älter als 14 Tage**

Ohne diese Bescheinigung dürfen wir Ihr Kind nicht in den Kindergarten lassen.

## Einverständniserklärungen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Hiermit gebe ich das Einverständnis, dass mein Kind an regelmäßigen und / oder einmaligen Veranstaltungen wie

- Ausflüge
  - Plantschen / Baden
- Nichtschwimmer      Schwimmausweis:      Seepferdchen/Bronze/Silber/Gold

teilnimmt.

### Mein Kind darf,

- Fotografiert und gefilmt werden. Die Fotos dürfen entwickelt und innerhalb des Kindergartens ausgehängt bzw. der Film gezeigt werden. Außerdem dürfen die Fotos für das PORTFOLIO genutzt werden.
- Auf Fotos in der Zeitung und bei eventuellen Presseberichten gezeigt werden.
- Auf Fotos in der Konzeption, sowohl als schriftliche Handreichungen, als auch im Internet gezeigt werden.
- Auch auf Fotos im Portfolio von anderen Kindern zu sehen sein.
- Bei Ausflügen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im PKW eines anderen Elternteils/ Erziehers mitfahren.
- Mit Namen, Adresse und Telefonnummer auf einer Adressenliste an die anderen Eltern der Kindertagesstätte weitergegeben werden.

### Mitfahren

- Mein Kind darf bei anderen Eltern, bei Mitarbeiterinnen und bei den von der Gemeinde organisierten Mitfahrmöglichkeiten unter den dort jeweils gegebenen Bedingungen mitfahren.**

In Fällen, wo ich das nicht erlaube, werde ich den Transport selber gewährleisten oder mein Kind zuhause behalten.

---

Datum; Unterschrift der sorgeberechtigten Eltern

---

## Adressenweitergabe

Für alle Kinder und Eltern würden wir gerne eine Liste mit allen Adressen der Kinder mitgeben.

Bitte entsprechend ankreuzen.

- Einverstanden:
  
- Nicht einverstanden:

---

Datum; Unterschrift der sorgeberechtigten Eltern